



Schweizerischer Bankpersonalverband  
Association suisse des employés de banque  
Associazione svizzera degli impiegati di banca

# Statuten

deutsch



<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
Artikel 1 .....	4
Name/Sitz .....	4
Artikel 2 .....	4
Zweck.....	4
Artikel 3 .....	4
Mittel .....	4
<b>II. MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>5</b>
Artikel 4 .....	5
Mitgliedschaftskategorien .....	5
Artikel 5 .....	5
Mitgliedschaftserwerb Aktive, Passive und Ehrenmitglieder .....	5
Artikel 6 .....	6
Austritt .....	6
Artikel 7 .....	6
Ausschliessung.....	6
Artikel 8.....	6
Anspruch auf das Vereinsvermögen .....	6
Artikel 9 .....	6
Mitgliedschaft einer Region .....	6
Artikel 10 .....	7
Aufnahme einer Region .....	7
Artikel 11 .....	7
Austritt / Ausschluss .....	7
Artikel 12 .....	8
Verhältnis der Regionen zum SBPV .....	8
<b>III. ORGANE .....</b>	<b>9</b>
Artikel 13 .....	9
Organe .....	9
<b>A. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG .....</b>	<b>9</b>
Artikel 14 .....	9
Zusammensetzung .....	9
Artikel 15 .....	9
Einberufung.....	9
Artikel 16 .....	10
Kompetenzen .....	10
Artikel 17 .....	11
Leitung .....	11
Artikel 18 .....	11
Anträge.....	11

Artikel 19 .....	11
Wahlen und Abstimmungen .....	11
Artikel 20 .....	12
Urabstimmung .....	12
Artikel 21 .....	12
Abberufung .....	12
<b>B. DIE GESCHÄFTSLEITUNG .....</b>	<b>12</b>
Artikel 22 .....	12
Zusammensetzung .....	12
Vollzugsorgan .....	12
Amtszeit .....	12
Vakanzen .....	12
Organisation .....	13
Artikel 23 .....	13
Kompetenzen .....	13
Artikel 24 .....	14
Zentralkassier.....	14
Artikel 25 .....	14
Unterschriftsberechtigung.....	14
<b>C. DIE KONTROLLSTELLE.....</b>	<b>14</b>
Artikel 26 .....	14
Bestellung .....	14
Amtszeitbeschränkung .....	15
Einberufung.....	15
Auftrag .....	15
<b>IV. ZENTRALPRAESIDENT UND ZENTRALSEKRETARIAT .....</b>	<b>15</b>
Artikel 27 .....	15
Zentralpräsident.....	15
Artikel 28 .....	15
Zentralsekretariat .....	15
Artikel 29 .....	16
Aufgaben .....	16
<b>V. VERBANDSZEITUNG .....</b>	<b>16</b>
Artikel 30 .....	16
Allgemeines.....	16
<b>VI. VERBANDSVERMÖGEN .....</b>	<b>17</b>
Artikel 31 .....	17
Verbandsvermögen .....	17
<b>A. DIE ZENTRALKASSE .....</b>	<b>17</b>
Artikel 32 .....	17
Einkünfte .....	17
Artikel 33 .....	17
Jahresbeitrag.....	17
Artikel 34 .....	17

Ausserordentliche Beiträge .....	17
Artikel 35 .....	18
Verpflichtung .....	18
Artikel 36 .....	18
Rechnungsjahr.....	18
Artikel 37 .....	18
Verbandsverpflichtungen .....	18
Haftung.....	18
<b>B DIE BESONDEREN FONDS .....</b>	<b>18</b>
Artikel 38 .....	18
Errichtung .....	18
Artikel 39 .....	19
Arten .....	19
Artikel 40 .....	19
Hilfsfonds .....	19
Artikel 41 .....	19
Stiftung für Weiterbildungs- und Soziale Zwecke .....	19
Artikel 42 .....	19
Äufnung durch ausserordentliche Beiträge .....	19
Artikel 43 .....	20
Rechnungsführung .....	20
Artikel 44 .....	20
Reglemente .....	20
Artikel 45 .....	20
Auflösung und Liquidation .....	20
<b>VII. STATUTENREVISION .....</b>	<b>20</b>
Artikel 46 .....	20
Verfahren .....	20
Dringlichkeitsklausel .....	20
<b>VIII. AUFLÖSUNG DES VERBANDES .....</b>	<b>21</b>
Artikel 47 .....	21
Voraussetzungen.....	21
Urabstimmung .....	21
<b>IX. SCHLUSSBESTIMMUNG .....</b>	<b>21</b>
Artikel 48 .....	21
Verbindlicher Text .....	21
<b>Anhang 1 zu den Statuten: .....</b>	<b>22</b>

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Artikel 1

### Name/Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Bankpersonalverband, L'Association suisse des employés de banque, Associazione svizzera degli impiegati di banca, The Swiss Bank Employees Association (SBPV, ASEB, ASIB oder SBEA) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Verbandes ist Bern.

## Artikel 2

### Zweck

1. Der Verband erstrebt die Organisation des gesamten in der Schweiz tätigen Personals aus den Bereichen Bank, Finanz und Versicherung sowie der Angestellten anderer Unternehmen, die ihre Dienste der Bank-, Finanz- und Versicherungsbranche anbieten. Er bezweckt die Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Belange seiner Mitglieder sowie die Wahrung der Solidarität.
2. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

## Artikel 3

### Mittel

Der Verband sucht seinen Zweck vor allem zu erreichen durch:

- a) Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder deren Organisationen über Arbeits- und Besoldungsverhältnisse zwecks Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen;
- b) Überwachung der Arbeits- und Besoldungsverhältnisse;
- c) Vertretung der Interessen der Angestellten und des Verbandes gegenüber Dritten, in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden;
- d) Stellungnahme zu wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen;
- e) Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- f) Erteilung unentgeltlicher Rechtsauskunft;
- g) Behandlung von Berufsfragen in den Zentralorganen und in den Regionen;
- h) Förderung und finanzielle Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;

- i) Führung von Fürsorgeinstitutionen;
- k) Verbesserung der Pensionskassenreglemente und Förderung der öffentlicher Sozialversicherung;
- l) Sicherung und Ausbau der Mitwirkungsrechte in den Banken;
- m) Herausgabe einer dreisprachigen Verbandszeitung;
- n) Organisation und Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen;
- o) Anbieten von besonderen Mitgliederdienstleistungen;
- p) Zusammenarbeit mit anderen, interessenverwandten nationalen und internationalen Organisationen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Artikel 4**

#### **Mitgliedschaftskategorien**

Der Verband kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Regionen

### **Artikel 5**

#### **Mitgliedschaftserwerb Aktive, Passive und Ehrenmitglieder**

1. Als Mitglied im Schweizerischen Bankpersonalverband kann aufgenommen werden, wer als Angestellte/Angestellter in einer Bank, einem Finanzinstitut, einer Versicherung oder einem Unternehmen, das seine Dienste der Bank-, Finanz- oder Versicherungsbranche anbietet, tätig ist oder war.
2. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Aufnahme. Sie kann die Aufnahme ohne Gründe ablehnen.
3. Mitglieder, die nicht mehr aktiv im Berufsleben stehen, können Passivmitglied werden.
4. Die Delegiertenversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
5. Sämtliche Regionsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Statuten in einer Region oder Sektion Mitglied sind, werden automatisch Mitglieder des SBPV.

## Artikel 6

### Austritt

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

## Artikel 7

### Ausschliessung

1. Die Geschäftsleitung kann ein Verbandsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.
2. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten.
3. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird von der Geschäftsleitung von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zusteht.

## Artikel 8

### Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Verbandsmitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

## Artikel 9

### Mitgliedschaft einer Region

1. Mit der Aufnahme im Schweizerischen Bankpersonalverband erwirbt jedes Mitglied automatisch die Mitgliedschaft in einer der nachfolgenden Regionen des Schweizerischen Bankpersonalverbandes.  
Die Regionszugehörigkeit richtet sich in der Regel nach dem Wohnsitz des Mitgliedes.
2. Die Regionen des SBPV umfassen:  
  
**Ostschweiz:** Mitglieder der Kantone St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen, Thurgau, Glarus und Graubünden;  
  
**Bern:** Mitglieder des Kantons Bern und des Kantons Solothurn;  
  
**Zentralschweiz:** Mitglieder der Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Luzern, Zug

**Zürich:** Mitglieder des Kantons Zürich

**Nordwestschweiz:** Mitglieder der Kantone Aargau, Baselstadt, Baseland und Solothurn (Birseck/Thierstein).

**Suisse Romande et Tessin:** Mitglieder der Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis und Tessin

3. Die Regionen organisieren sich selbstständig. Zur Wahrung regionaler Interessen können in den Regionen Sektionen bestehen, die nicht Mitglied des SBPV sind.  
Die Sektionen werden im Anhang zu den Statuten aufgeführt.

## **Artikel 10**

### **Aufnahme einer Region**

1. Neue Regionen werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgenommen. Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
2. Schliessen sich zwei oder mehrere Regionen zusammen, so erfolgt die Aufnahme ebenfalls durch Beschluss der Delegiertenversammlung

## **Artikel 11**

### **Austritt/Ausschluss**

1. Der Austritt einer Region erfolgt durch deren Auflösung oder durch Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres.
2. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können Regionen ausgeschlossen werden.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Regionen haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes und seiner Institutionen.

## Artikel 12

### Verhältnis der Regionen zum SBPV

1. Die Satzungen der Regionen dürfen den Statuten des SBPV oder dessen Interessen nicht widersprechen. Die Satzungen werden durch die Geschäftsleitung genehmigt, Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung.
2. Der SBPV finanziert Strukturen und Aktivitäten der Regionen.  
Die Regionen reichen zuhänden der GL bis Ende Oktober ein Budget für das Folgejahr ein.  
Die Geschäftsleitung entscheidet über die Zusprennung der Mittel an die Regionen endgültig.  
Die Geschäftsleitung stellt jährlich zuhänden der Delegiertenversammlung einen entsprechenden Budgetantrag.
3. Die Regionen haben die Pflicht, den SBPV zu unterstützen und nichts zu unternehmen, was den Interessen des SBPV widerspricht.
4. Sie reichen der Geschäftsleitung SBPV ihren Jahresbericht innert zweier Monate nach seiner Genehmigung durch ihre Generalversammlung ein.
5. Auf Anfrage des SBPV machen sie diejenigen Angaben, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
6. Bei der Verhandlung und Abstimmung über wichtige Fragen (Arbeitseinstellung, Verhängung von Sperren usw.) muss eine Vertretung der Geschäftsleitung SBPV an der Diskussion teilnehmen.
7. Wenn ein Regionsvorstand seine Pflichten gegenüber der Region, der Sektion oder der Geschäftsleitung SBPV nicht erfüllt, hat die Geschäftsleitung SBPV das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen oder selbst anzuordnen, um dort ihren Standpunkt zu vertreten.
8. Die vom SBPV abgeschlossenen Vereinbarungen sind von allen Regionen strikt einzuhalten.
9. Lokale oder regionale Vereinbarungen können von den Regionen und Sektionen nur in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung getroffen werden.
10. Der Anschluss von Regionen an andere Organisationen bedarf der Zustimmung der Geschäftsleitung SBPV.

# **III. ORGANE**

## **Artikel 13**

### **Organe**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) die Geschäftsleitung
  - c) die Kontrollstelle

## **A. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

### **Artikel 14**

#### **Zusammensetzung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die Regionen sind zu folgender Vertretung berechtigt:  
Jede Region stellt 5 Delegierte, die Region Suisse Romande und Tessin 10.
3. Jede Region stellt pro 500 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten, wobei Bruchteile über 250 voll gerechnet werden.
4. Die Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung oder der Kontrollstelle ist mit der Funktion der Delegierten nicht vereinbar.

### **Artikel 15**

#### **Einberufung**

1. Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise auf Einberufung der Geschäftsleitung jährlich einmal zusammen und ausserordentlicherweise so oft, als es die Geschäftsleitung für geboten erachtet, oder wenn zwei Regionen es verlangen.
2. Die Einberufung enthält die Tagesordnung sowie die sich darauf beziehenden Dokumente.
3. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen; für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist diese Frist nicht verbindlich.

## Artikel 16

### Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung behandelt namentlich folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung und Revision der Verbandsstatuten;
- b) Behandlung von Anträgen der Geschäftsleitung, von Regionen und Delegierten;
- c) Sie wählt den Zentralpräsidenten, welcher auch Präsident der Geschäftsleitung ist, den Zentralkassier sowie auf Vorschlag der Regionen die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- d) Genehmigung des Aktivitätsprogrammes;
- e) Kenntnisnahme des Jahresberichts, Abnahme der Jahresrechnung; Genehmigung des Berichts der Kontrollstelle und Dechargeerteilung, Genehmigung des Voranschlages einschliesslich der den Regionen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Beträge) und Festsetzung der Jahresbeiträge;
- f) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Regionen; entscheid über den Rekurs von Mitgliedern gegen deren Ausschluss durch die Geschäftsleitung (Art. 23 Ziff. q)
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Festlegung von Richtlinien für Verhandlungen, Genehmigung von Abkommen besonderer Tragweite, sofern bei wesentlichen Differenzen zu den GAV-Postulaten die Geschäftsleitung einen Entscheid nicht verantworten kann;
- i) Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge;
- k) Errichtung, Weiteröffnung, Verwendung und Auflösung von besonderen Fonds;
- l) Genehmigung des Anschlusses des Zentralverbandes an Organisationen des In- und Auslandes;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens gemäss Artikel 45;
- n) Bestellung der Kommissionen für Salär- und Sozialpolitik (KSSP) und weiterer Kommissionen und deren Präsidenten auf Antrag der Geschäftsleitung;
- o) Befinden über die durch die Geschäftsleitung nicht genehmigten Statuten der Regionen;
- p) Festlegung des Jahresbeitrages der Aktiv- und der Passivmitglieder.

## **Artikel 17**

### **Leitung**

Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralpräsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung ernennt die Delegiertenversammlung einen Tagespräsidenten.

## **Artikel 18**

### **Anträge**

1. Anträge von Regionen und Delegierten müssen der Geschäftsleitung spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Anträge, die erst nach dieser Frist eingereicht werden, unterliegen der Eintrittensfrage.

## **Artikel 19**

### **Wahlen und Abstimmungen**

1. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.
2. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
3. Für alle Abstimmungen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Leere Stimmen werden nicht gezählt.
4. Der Entscheid des Ausschlusses einer Region bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.
5. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmenden, im zweiten gilt das relative Mehr, der abgegebenen Stimmen. Leere Stimmen werden nicht gezählt.
6. Zur Genehmigung von Rückkommensanträgen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
7. Der Zentralpräsident stimmt und wählt nicht; er hat aber bei Stimmengleichheit der Stimmenden den Stichentscheid.
8. Die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Kontrollstelle und die Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

## **Artikel 20**

### **Urabstimmung**

1. Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschliessen, dass über wichtige Fragen eine Urabstimmung bei sämtlichen Mitgliedern der Regionen stattzufinden hat.
2. Die Modalitäten der Urabstimmung werden auf Antrag der Geschäftsleitung durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

## **Artikel 21**

### **Abberufung**

1. Die Delegiertenversammlung hat gegenüber den von ihr gewählten Organen des Verbandes und deren einzelnen Mitgliedern das Abberufungsrecht.
2. Den angefochtenen Organen und Mitgliedern steht in jedem Fall das rechtliche Gehör zu; es ist ihnen rechtzeitig vom Abberufungsantrag Kenntnis zu geben sowie Einsicht in die Akten zu gewähren.

## **B. DIE GESCHÄFTSLEITUNG**

### **Artikel 22**

#### **Zusammensetzung**

1. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Zentralkassier und acht bis zehn Mitgliedern. Jede Region muss mindestens durch ein Mitglied und höchstens durch zwei Mitglieder vertreten sein. Die sprachliche Vielfalt ist angemessen zu berücksichtigen. Der Zentralpräsident und der Zentralkassier können auch Regionenvertreter sein. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat eine Stimme.

#### **Vollzugsorgan**

2. Die Geschäftsleitung vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und vertritt den Verband nach aussen.

#### **Amtszeit**

3. Die Amtszeit der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt vier Jahre.

#### **Vakanzen**

4. Während der Amtszeit eintretende Vakanzen besetzt die Geschäftsleitung bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

5. Sämtliche Mitglieder sind wiederwählbar.

## **Organisation**

6. Die Geschäftsleitung organisiert sich über die Einführung von Ressorts mit klaren Pflichtenheften und Kompetenzregelungen. Sie kann einen Ausschuss einsetzen und erlässt dazu ein Reglement, das durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

## **Artikel 23**

### **Kompetenzen**

1. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Abschlüsse mit den Arbeitgebervertretern. Sie kann für die Verhandlungen eine Delegation unter Beizug der Zentralsekretäre bestimmen.
2. Die Kompetenzen der Geschäftsleitung sind folgende:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
  - b) Anstellung des Zentralsekretärs oder der Zentralsekretäre und des Personals des Zentralsekretariats;
  - c) Aufsicht über das Zentralsekretariat;
  - d) Ausarbeitung und Verwaltung des Budgets des Verbandes;
  - e) Abfassung von Medienmitteilungen;
  - f) Stellungnahme zu Konsultationen, Gesetzesentwürfen und eidgenössischen Erlässen;
  - g) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.--;
  - h) Behandlung aller Angelegenheiten, die nicht unter die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
  - i) Genehmigung und Revision der statutarisch vorgesehenen Reglemente;
  - k) Ausarbeitung des Jahresberichts;
  - l) Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms;
  - m) Verhandlungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsleitung unter Beizug der Zentralsekretäre geführt und abgeschlossen. Für den Fall, dass eine Verhandlungskommission ganz oder teilweise aus externen Mitgliedern bestellt werden soll, ist die Delegiertenversammlung zu deren Wahl anzurufen;
  - n) Aufsicht über die Tätigkeit der Regionen;

- o) Antrag an die Delegiertenversammlung auf ein Reglement für die Honorare des Zentralpräsidenten, der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie über die Rückerstattung von Spesen an die Mitglieder der Geschäftsleitung und an die Mitglieder der Kommissionen.
- p) Budgetvorschlag an die Delegiertenversammlung unter Einschluss der Zuweisung der Gelder an die Regionen auf Grundlage des von diesen unterbreiteten Tätigkeitsprogramms.
- q) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **Artikel 24**

### **Zentralkassier**

Die Geschäftsleitung erlässt ein Reglement über die Verfügungsberechtigung des Zentralkassiers über die Konten des Verbandes.

## **Artikel 25**

### **Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen kollektiv zu zweien die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Zentralsekretäre, die Zentralsekretäre unterzeichnen nicht gemeinsam.

## **C. DIE KONTROLLSTELLE**

### **Artikel 26**

#### **Bestellung**

1. Die Verbandsrechnungen werden von zwei von der Delegiertenversammlung gewählten Prüfern geprüft. Die Delegiertenversammlung bestellt ausserdem einen Suppleanten. Die Prüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs des SBPV sein.

### **Amtszeitbeschränkung**

2. Die Prüfer werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **Einberufung**

3. Die Kontrollstelle wird durch den Amtsältesten oder von der Geschäftsleitung einberufen.

### **Auftrag**

4. Sie ist verpflichtet, wenigstens einmal pro Jahr die Rechnungsführung zu prüfen und der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht einzureichen. Ihr obliegt die Prüfung der satzungsmässigen Legitimität der Verbandsrechnungen.
5. Sie muss an der Delegiertenversammlung vertreten sein.

## **IV. ZENTRALPRÄSIDENT UND ZENTRALESEKRETARIAT**

### **Artikel 27**

#### **Zentralpräsident**

1. Der Zentralpräsident wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Er ist wiederwählbar.
2. Er leitet alle Sitzungen der Verbandsorgane.

### **Artikel 28**

#### **Zentralsekretariat**

1. Der Verband unterhält ein ständiges Sekretariat. Es wird von einem oder mehreren Zentralsekretären, die von der Geschäftsleitung angestellt werden, geleitet. Aufgaben und Kompetenzbereiche werden durch ein von der Geschäftsleitung erlassenes Reglement definiert. Bei der Bestellung der Zentralsekretäre wird der linguistischen Vertretung Rechnung getragen.

## Artikel 29

### Aufgaben

1. Vorbehältlich des Reglements der Geschäftsleitung ist das Zentralsekretariat für folgende Aufgaben verantwortlich:
  - a) Interne Organisation des Zentralsekretariats;
  - b) Kontakte mit den Regionen, Sektionen und Mitgliedern;
  - c) Vorbereitung der verschiedenen Sitzungen der Zentralorgane;
  - d) Teilnahme an allen Sitzungen und Protokollführung;
  - e) Ausführung der Beschlüsse der Geschäftsleitung;
  - f) Einsatz und Betreuung der Kommunikationsmittel;
  - g) Behandlung von Fragen der Aus- und Weiterbildung, insbesondere der höheren Fachprüfungen im Bankgewerbe;
  - h) Führung des Mitgliederverzeichnisses der in den Regionen organisierten Mitglieder
  - i) Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung;
  - k) Kontakte mit anderen Verbänden;
  - l) Vertretung des Verbandes bei wichtigen Anlässen.

Die Zentralsekretäre sind der Geschäftsleitung unterstellt.

2. Die Zentralsekretäre haben in der Geschäftsleitung und in der Delegiertenversammlung beratende Stimme und Antragsrecht.

## V. VERBANDSZEITUNG

### Artikel 30

#### Allgemeines

1. Der Verband gibt eine dreisprachige Verbandszeitung heraus.
2. Das Verbandsorgan wird allen Mitgliedern zugestellt. Der Abonnementspreis ist im Jahresbeitrag inbegriffen.
3. Allfällige von den Regionen herausgegebene Sektionsorgane müssen die genaue Herkunftsbezeichnung führen.
4. Der Verband kann weitere Kommunikationsmittel einsetzen (Website etc.).

# VI. VERBANDSVERMÖGEN

## Artikel 31

### Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen besteht aus:

- a) Der Zentralkasse
- b) Den besonderen Fonds

## A. DIE ZENTRALKASSE

### Artikel 32

#### Einkünfte

Die Zentralkasse wird gespiesen durch:

- a) Jahresbeiträge der Aktiv- und der Passivmitglieder;
- b) ausserordentliche Beiträge;
- c) Zuwendungen, soweit sie nicht zu besonderen Zwecken erfolgen;
- d) allgemeinen Vermögensertrag;
- e) Erträge aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder.

### Artikel 33

#### Jahresbeitrag

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

### Artikel 34

#### Ausserordentliche Beiträge

Die Erhebung ausserordentlicher Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

## **Artikel 35**

### **Verpflichtung**

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben die laufenden Jahresbeiträge zu entrichten.

## **Artikel 36**

### **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **Artikel 37**

### **Verbandsverpflichtungen**

1. Für die Verpflichtungen des Zentralverbandes haftet einzig dessen Vermögen.

### **Haftung**

2. Die Haftung des Zentralverbandes für Verbindlichkeiten der Regionen ist ausgeschlossen.

## **B. DIE BESONDEREN FONDS**

## **Artikel 38**

### **Errichtung**

Ueber die Errichtung von Stiftungen für dauernde Zwecke und die Ausscheidung besonderer Fonds für spezielle Zwecke des Verbandes entscheidet die Delegiertenversammlung.

## **Artikel 39**

### **Arten**

Der Verband unterhält besondere Fonds:

- a) einen Hilfsfonds;
- b) einen Fonds für Weiterbildungs- und soziale Zwecke als selbstständige Stiftung.

## **Artikel 40**

### **Hilfsfonds**

Der Hilfsfonds findet Verwendung für:

- a) ausserordentliche Ausgaben aufgrund der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) die Unterstützung von Mitgliedern, denen durch ihre Tätigkeit für den Verband wesentliche Nachteile erwachsen. Über die Höhe der Unterstützung entscheidet die Geschäftsleitung;
- c) die Finanzierung von Einkaufsleistungen und Nachzahlung der 2. Säule zugunsten der Mitarbeiter des Zentralsekretariates.

## **Artikel 41**

### **Stiftung für Weiterbildungs- und soziale Zwecke**

Die Stiftung für Weiterbildungs- und soziale Zwecke wird verwendet für:

- a) Leistungen von finanziellen Beiträgen an die Aus- und Weiterbildung von Verbandsmitgliedern;
- b) Unterstützung von in finanzielle Not geratenen Mitgliedern.

## **Artikel 42**

### **Äufnung durch ausserordentliche Beiträge**

In Fällen besonderer Notwendigkeit kann die Delegiertenversammlung ausserordentliche Beiträge an die besonderen Fonds beschliessen.

## **Artikel 43**

### **Rechnungsführung**

Über bestehende oder allfällig noch zu errichtende besondere Fonds ist gesondert Rechnung zu führen.

## **Artikel 44**

### **Reglemente**

Organisation, Verwaltung und Verwendung der besonderen Fonds sind in speziellen Reglementen näher festzulegen, die die Delegiertenversammlung zu genehmigen hat.

## **Artikel 45**

### **Auflösung und Liquidation**

Die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der besonderen Fonds erfolgt durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

## **VII. STATUTENREVISION**

### **Artikel 46**

#### **Verfahren**

1. Eine Total- oder Partialrevision der Statuten erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
2. Für eine Revision ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.

#### **Dringlichkeitsklausel**

3. Die Dringlichkeitsklausel gemäss Artikel 15 Absatz 3 kann nicht angewendet werden.

# VIII. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

## Artikel 47

### Voraussetzungen

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung zwei Drittel der anwesenden Delegierten und die Mehrheit der Regionen sie beschliessen.

### Urabstimmung

2. Ebenso kann die Auflösung des Verbandes in einer Urabstimmung beschlossen werden, sofern ihr zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
3. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens beschliesst die Delegiertenversammlung.

# IX. SCHLUSSBESTIMMUNG

## Artikel 48

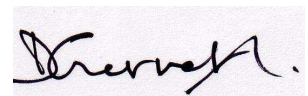
### Verbindlicher Text

1. Diese vorliegenden revidierten Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 22. Januar 2000 in Bern angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 7. Mai 1993 in Bern.
2. Diese Statuten treten sofort in Kraft.
3. An den Delegiertenversammlungen vom 17. Juni 2005 in Bern, vom 30. Mai 2008 in Martigny, vom 19. Juni 2009 in Bern und vom 4. Juni 2010, wurden diese Statuten angepasst.
4. Der deutsche Text ist massgebend.

FÜR DEN SCHWEIZERISCHEN BANKPERSONALVERBAND



Peter-René Wyder  
Der Zentralpräsident



Denise Chervet  
Die Zentralsekretärin

Bern, 04. Juni 2010

# Anhang 1 zu den Statuten

Verzeichnis der bestehenden Sektionen per 30.5.2008

Seit der Delegiertenversammlung vom 30. Mai 2008 bestehen folgende Sektionen:

Genf, Wallis, Waadt, Freiburg, Jura und Neuenburg.

Gemäss Fusionsvertrag vom 8. Oktober 2008 haben sich die Sektionen: Genf, Wallis, Waadt, Freiburg, Jura und Neuenburg aufgelöst.

Zurzeit bestehen keine Sektionen mehr.